

FAQ Habilitationsrichtlinie

Übersicht über Beschlüsse bzgl. Auslegung der Bestimmungen der Habilitationsrichtlinie der UMIT

Welche Veröffentlichungen zählen zu Departmentspezifischen Publikationsorganen für Habilitationen? (50. Sitzung & 63. Sitzung)

Hier wird definiert, welche der unter § 1 Abs. 2 lit. b) der Habilitationsrichtlinie erwähnten Publikationsorgane für die einzelnen Fachgebiete/Departments der UMIT als gleichwertig mit einer Publikation in einer Fachzeitschrift anzusehen sind.

Hintergrund: Dazu gibt es im UMIT-Scoring-Modell (QM-Handbuch Kriterium 08.02) unter Abschnitt I. Begriffsbestimmungen eine Aufzählung, welche Kriterien eine Publikation erfüllen muss, um als Full Paper bewertet werden zu können. Gemäß dieser Begriffsbestimmung muss ein Full Paper **originär** und **eigenständig (self-contained)** sein.

Für die Mindestpublikationsleistung im Rahmen einer Habilitation kommen lt. Habilitationsrichtlinie nur Full Papers in Betracht, die ein **Peer-Review-Verfahren** durchlaufen haben. Übersichtsarbeiten, die in Peer-Review-Journalen veröffentlicht wurden, werden grundsätzlich als Full-Paper/Originalarbeit anerkannt. Über die finale Akzeptanz einer Übersichtsarbeit als Habilitationsvorleistung entscheidet im Einzelfall der Habilitationsausschuss.

Departmentspezifische Publikationsorgane für Biomedizinische Informatik und Mechatronik:

Hier kommen zahlreiche Konferenzen in Frage, deren Konferenzbeiträge Full Papers darstellen. Als maßgeblich sollte hier die Zuordnung zu den Kategorien A4 und A5 des UMIT-Scoring-Modells (Konferenzbeiträge als Full Papers mit Peer Review) angesehen werden. Weitere Kriterien für die Feststellung, ob ein Konferenzbeitrag in diese Kategorien eingeordnet werden kann, sind Selektionsprozess & Qualitätssicherung mittels Peer-Review-Verfahren sowie dauerhafte Verfügbarkeit der Proceedings.

Departmentspezifische Publikationsorgane für Psychologie und Medizinische Wissenschaften:

Hier können Konferenzbeiträge im Sinne der Kategorien A4 und A5 des UMIT-Scoring-Modells als Full Paper Äquivalent in Betracht kommen.

Departmentspezifische Publikationsorgane für Public Health, Versorgungsforschung und HTA:

In diesem Fachbereich kommen als gleichwertige Publikationsformen in Frage:

- a. **Konferenzbeiträge** als Full Papers mit Peer Review im Sinne der Kategorien A4 und A5 des UMIT-Scoring-Modells (z.B. bei biostatistischen oder epidemiologischen Tagungen)

b. Scientific Reports:

• **HTA-Berichte**

Diese werden meist für öffentliche Institutionen (z. B. NICE/UK, DIMDI/D) verfasst, unterliegen einem Peer-Review-Verfahren und werden in manchen Ländern in einer eigenen wissenschaftlichen Fachzeitschrift im Volltext (z.B. NICE: Health Technology Assessment, in PubMed enthalten), als Zusammenfassung/Executive Summary (z.B., DIMDI: GMS - German Medical Science, in PubMed enthalten) oder ausschließlich auf der Webseite der Institution (z.B. CADTH) veröffentlicht. Voraussetzung für die Vergleichbarkeit mit einem Full Paper in einer Fachzeitschrift sind ein Peer-Review-Verfahren und die dauerhafte Verfügbarkeit des Scientific Reports.

• **Cochrane-Berichte**

Cochrane-Berichte, die in der Cochrane Database Syst Rev. gelistet bzw. in PubMed enthalten sind, ein Peer-Review Verfahren durchlaufen haben und dauerhaft verfügbar sind, sind wie Originalarbeiten im Sinne von Full Papers zu bewerten.

• **Berichte für Organisationen** z.B. WHO etc.

Für diese Kategorie von Berichten wäre eine Einzelfallentscheidung der Habilitationskommission bzgl. der Anerkennung als Full Paper nötig.

Departmentspezifische Publikationsorgane für Pflegewissenschaft und Gerontologie:

Im Bereich des Departments Pflegewissenschaft und Gerontologie treffen keine der oben angeführten Kriterien auf mögliche Publikationsorgane zu.

Gewichtung von Veröffentlichungen in Departmentspezifischen Publikationsorganen:

Hinsichtlich der Wertung der genannten fachspezifischen Publikationsformen wird ausgeführt, dass diese in der fachspezifischen Sicht als **qualitativ ebenbürtig** mit Publikationen in Fachzeitschriften eingeschätzt werden, jedoch **quantitativ geringer** gewichtet werden.

Beschluss: Die in § 1 Abs. 2 lit. b) geforderte Anzahl an Publikationen für die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus mindestens 8 Publikationen in peer-reviewten Journals oder mindestens 6 Publikationen in peer-reviewten Journals und 4 weiteren Publikationen in fachspezifischen Publikationsorganen (wie oben definiert).

Inwieweit können Habilitationsvorleistungen, die außerhalb der UMIT erbracht wurden, in Habilitationsverfahren an der UMIT berücksichtigt werden? (49. & 56. Sitzung)

Jeder Prozess, an dessen Ende die Verleihung einer Habilitationsurkunde durch die UMIT steht, muss entlang der Richtlinie für Habilitationen der UMIT abgewickelt werden;

Gemäß § 1 Abs. 2 der UMIT-Habilitationsrichtlinie besteht die schriftliche Habilitationsleistung aus mehreren Teilen:

- a) Monografie oder kumulative Habilitationsschrift
- b) Mindestens acht Publikationen mit Peer-Review-Verfahren in Fachzeitschriften bzw. fachrelevanten Publikationsorganen (4 davon in Erstautorenschaft)
- c) Die Schriftstücke aus lit. a) und lit. b) sollen einen Bezug zur UMIT haben (Ausnahmen können vom Habilitationsausschuss genehmigt werden)
- d) die schriftliche Habilitationsleistung muss die Eignung für Forschungstätigkeit aufzeigen
- e) Habilitationsvorleistungen: Diese müssen gemäß § 1 Abs. 1 für eine Habilitation erbracht werden und sind in § 1 Abs. 4 spezifiziert:
 - Abgeschlossene und laufende Forschungsprojekte
 - Wissenschaftliche Publikationen (siehe lit. b))
 - Lehrtätigkeit (120 UE (2 selbst konzipierte LV (je 30 UE) sind über 2 Semester an der UMIT zu lesen)
 - Wesentliche Beteiligung bei der Beschaffung und Abwicklung von Drittmittelprojekten mit Forschungscharakter an der UMIT;

Bei **Personen mit aufrechtem Dienstverhältnis an der UMIT**, die eine Habilitation anstreben und einen Teil ihrer wissenschaftlichen Karriere an anderen Einrichtungen verbracht haben, ist im Sinne der Mobilität von Wissenschaftler/innen im Einzelfall mit Begründung zu entscheiden, ob und welche Leistungen ohne UMIT-Affiliation als Habilitationsvorleistungen angerechnet werden können.

Bei **externen Habilitand/inn/en** ist darauf zu achten, dass eine Einbindung der zu habilitierenden Person in Forschung und Lehre an der UMIT gegeben ist und nach Abschluss des Verfahrens aufrecht bleibt. Die bestehende Einbindung sollte insbesondere durch Erbringung wesentlicher Teile der Habilitationsleistung (Publikationen, Lehre, Drittmittelprojekte) unter UMIT-Affiliation erkennbar sein.

Gibt es formale Vorgaben bzgl. der Gliederung einer kumulativen Habilitationsschrift – Spezifizierung von § 1 Abs. 2 lit. d)? (48. Sitzung)

Der Vorschlag für eine mögliche Gliederung einer kumulativen Habilitationsschrift ist im **QM-Handbuch unter Kriterium 08.10c** zu finden. Dieses Dokument ist als mögliches Beispiel für die Gliederung einer kumulativen Habilitationsschrift anzusehen, die verwendet werden kann, aber nicht zwingend verwendet werden muss – andere Gliederungen sind möglich.

Dürfen Publikationen, die vor der Dissertation entstanden sind, in die Habilitationsschrift/Mantelschrift einfließen? (47. Sitzung)

Beschluss: Sämtliche Publikationen der Habilitandin/des Habilitanden dürfen – ohne zeitliche Abgrenzung zur Promotion – als Inhalt der kumulativen Habilitationsschrift (Mantelschrift) verwendet werden und somit

Teil der schriftlichen Habilitationsleistung sein; (dies gilt auch für Publikationen, die bereits als Teil der kumulativen Dissertation verwendet wurden).

Wie viele Publikationen unter welcher zeitlichen Abgrenzung sind erforderlich, um den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens stellen zu können? (47. Sitzung)

Beschluss: Die 50 Scoring-Punkte lt. UMIT-Scoring-Modell und 8 Publikationen als Mindestvoraussetzung der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 1 Abs. 2 lit. b) sollen in der Regel NACH der fachrelevanten Promotion im Sinne von § 3 Abs. 2, welche Voraussetzung für die angestrebte Habilitation ist, erworben worden sein.

In begründeten Fällen kann gemäß § 1 Abs. 4 lit. b) eine Ausnahmeregelung durch Beschlussfassung des Habilitationsausschusses getroffen werden.

Bei monografischen Habilitationsschriften müssen die o.a. Beschlüsse zu den verwendbaren Publikationen für den Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens sowie den erforderlichen Score-Punkten und Publikationen in Erstautorenschaft (siehe § 1 Habilitationsrichtlinie) im Einzelfall vom Habilitationsausschuss gesondert entschieden werden. Im Sinne der Gleichheit mit kumulativen Habilitationen sollen die o.a. Punkte jedenfalls zum Tragen kommen.

Beschluss: In den Antragsformularen (Zulassung als Habilitand/in respektive Eröffnung des Verfahrens) sollen diejenigen Publikationen hervorgehoben werden, die für den Nachweis der 50 nötigen Scoring-Punkte für die Habilitation zum Zug kommen;

Weiters sollen ebenso jene Publikationen markiert werden, die in der Mantelschrift der kumulativen Habilitation verwendet wurden.

Wie soll die Präsentation zur persönlichen Vorstellung in der Habilitationskommission aufgebaut sein?

Die persönliche Vorstellung der Habilitandin/des Habilitanden in der Habilitationskommission soll folgende Themenbereiche abdecken.

- Kurzer Lebenslauf
- Wissenschaftliche Forschungsbereiche & Themen (inhaltlich und/oder methodisch) - voraussichtliches Habilitationsthema
- Drittmittelprojekte (kompetitiv, nicht-kompetitiv, Summe der Drittmittelerwerbung)
- Publikationstätigkeit
- Lehrtätigkeit

- ggf. Preise und Auszeichnungen
- Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung
- Einbindung in die Scientific Community / Impact
- Angestrebter Bezug zur UMIT nach der Habilitation

Wie viele gebundene Habilitationsschriften sind abzugeben? (13. Sitzung)

Die/Der Antragstellende hat sechs (6) gebundene Habilitationsschriften bei Antragsstellung auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens abzugeben. Vier Stück werden für die Gutachter/innen bereitgestellt, eine Schrift dient der Ablage im Rektorat und eine Schrift kommt in den Bestand der UMIT-Bibliothek.